



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau des Bildungswesens im Hochschulbereich nach 1970

Empfehlungen

Wissenschaftsrat

Bonn, 1970

II. Finanzielle Verwirklichung der Empfehlungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8308

Unter der Annahme eines durchschnittlichen wirtschaftlichen Wachstums in der Bundesrepublik innerhalb des kommenden Jahrzehnts von real etwa 4 % pro Jahr wird es möglich sein, die für einen dem Modell entsprechenden Ausbau des Hochschulwesens benötigten finanziellen Mittel bereitzustellen. Dem Bildungswesen eine entsprechende Priorität einzuräumen, dürfte auch zu keinen außerordentlichen und wachstumshemmenden volkswirtschaftlichen Rückwirkungen führen.

Unter Abwägung der genannten Umstände wird empfohlen, in der Zielprojektion den der oberen Grenze der Modellannahmen entsprechenden Ausbau des Gesamthochschulbereichs auf rd. eine Million Studenten bis 1982 anzustreben.

1982 rd.
1 Million
Studenten

G. II. Finanzielle Verwirklichung der Empfehlungen

II. 1. Gemeinsame Bildungs- und Finanzplanung von Bund und Ländern

Die finanzpolitische Problematik der Realisierung dieser Empfehlungen liegt außer in der Größenordnung der jährlichen Gesamtaufwendungen und der jährlichen Steigerungsraten besonders in der systematischen, sachlichen und zeitlichen Einplanung dieser Ausgaben in die öffentlichen Gesamthaushalte des nächsten Jahrzehnts, vor allem in die Haushalte des Bundes und der Länder. Hierzu ist eine mehrjährige Schätzung und planerische Festlegung der wichtigeren Ausgabenbereiche, zumal der Investitionsausgaben, im Rahmen der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes und der Länder unverzüglich einzuleiten. Für den Bereich des Hochschulbaus sind die erforderlichen Planungsmaßnahmen bereits durch das Hochschulbauförderungsgesetz festgelegt. Mit der Durchführung sind der Planungsausschuß nach dem Hochschulbauförderungsgesetz und der Wissenschaftsrat betraut. Für die übrigen Bereiche des Bildungswesens werden entsprechende Planungsmaßnahmen und Instrumente vorzusehen sein.

Planungs-
instrumente

Voraussetzung der Finanzplanung für den Bildungsbereich ist ein übereinstimmender Beschluß der Bundesregierung und der Länderregierungen über die Ziele und Maßnahmen eines Bildungsplanes als gemeinsames, langfristiges und verbindliches bildungspolitisches Programm gemäß Artikel 91 b des Grundgesetzes. Der Bildungsplan sollte von Bund und Ländern als langfristiger Zielplan für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren aufgestellt und von mittelfristigen Stufenplänen (vier bis fünf Jahre) begleitet werden. Wichtig ist hierbei ein besonders enges und ständiges Zusammenarbeiten zwischen der Bun-

Bildungs-
gesamtplan

desregierung und allen Länderregierungen. Die Stufenpläne dienen als Grundlage für die Finanzplanung von Bund und Ländern.

Rahmenkosten-
anschläge

Die Verwirklichung der organisatorischen, technischen und finanziellen Einzelmaßnahmen des Bildungsplanes erfordert naturgemäß eine gewisse Anlaufzeit. Erst danach können zuverlässige Rahmenkostenanschläge und Zeitpläne für den gesamten Bereich der künftigen Ausgaben des Bildungswesens entwickelt werden. Wichtig ist, daß die mehrjährigen Bedarfsplanungen in allen wesentlichen Teilen jährlich überprüft und neuen Erkenntnissen sowie veränderten Bedürfnissen angepaßt werden.

Gemeinsame
Finanzplanung

Bei der finanziellen Verwirklichung des Bildungsplanes im Laufe der kommenden Jahre wird auch eine engere finanzpolitische Zusammenarbeit von Bund und Ländern anzustreben sein. Als Instrument hierfür kommt der Finanzplanungsrat in Betracht. Auf der Grundlage der in Artikel 91 b des Grundgesetzes und dem Hochschulbauförderungsgesetz gegebenen Planungsinstrumente muß der Finanzplanungsrat gemäß § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes die finanzpolitischen Folgerungen aus dem Bildungsplan und den ihn begleitenden Stufenplänen unter Berücksichtigung des öffentlichen Gesamtbedarfs und der Finanzierungsmöglichkeiten ziehen und in seine Empfehlungen zur Schwerpunktbildung aufnehmen. Es erscheint unumgänglich, diese gemeinsame Finanzplanung von Bund und Ländern für alle Bildungsausgaben zügig einzuleiten.

II. 2. Künftige Verteilung der Ausgaben für die Hochschulen

Die Ausgaben für die Hochschulen erreichten im Jahre 1968 insgesamt 4,94 Milliarden DM, von denen 3,40 Milliarden DM auf die fortdauernden Ausgaben und 1,54 Milliarden DM auf die Ausgaben für Investitionen entfielen. Bei dem empfohlenen Ausbau müssen die jährlichen Ausgaben kräftig ansteigen, und zwar bei den fortdauernden Ausgaben auf etwa das Achtfache und bei den Ausgaben für Investitionen auf etwa das Fünffache des Betrages von 1968. Diese erhebliche Steigerung zwingt zu besonderen finanzpolitischen Überlegungen.

Die Belastung der Länder durch die Ausgaben für ihre Hochschulen ist schon heute unterschiedlich. Einzelne kleine oder finanzschwache Länder können den Ausbau der Hochschulen aus Mangel an Mitteln nicht mehr in dem notwendigen Ausmaß fördern. Der heutige Finanzausgleich zwischen Bund und

Ländern und unter den Ländern berücksichtigt nur wesentliche Unterschiede der Steuerkraft, nicht aber wesentliche Unterschiede der Belastung durch öffentliche Aufgaben. Es ist schon jetzt zu erkennen, daß die Entwicklung der Länderausgaben für das Bildungswesen in den nächsten Jahren eine Überprüfung der jetzigen Finanzausstattung erforderlich machen wird. Dabei werden insbesondere die Anteile des Bundes und der Länder an den Gemeinschaftssteuern im Hinblick auf Verschiebungen der Aufgaben und Ausgaben zu überprüfen sein.

Überprüfung
der Finanzaus-
stattung

Das Grundgesetz stellt die „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ als einen wichtigen verfassungspolitischen Auftrag an den Bundesgesetzgeber und die Bundesregierung heraus. Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse bedeutet im Bereich von Bildung und Wissenschaft, daß die Schulen aller Art und die Hochschulen im Bundesgebiet zwar nicht gleich, wohl aber bis zu einem gewissen Grade gleichartig und vor allem gleichwertig sein sollen. Keinem Land und keinem Landesteil dürfen nur deshalb weniger gute Schulen oder Hochschulen zugemutet werden, weil dieses Land oder dieser Landesteil die dazu erforderlichen Mittel nicht aus eigener Anstrengung aufbringen kann. Ein entsprechend intensiver Finanz- und Lastenausgleich zwischen Bund und Ländern und in den Ländern muß die finanziellen Voraussetzungen dafür schaffen, daß alle Träger öffentlicher Schulen und Hochschulen im ganzen Bundesgebiet ihre Aufgaben gleichwertig erfüllen können.

Gleichwertige
Schulen
und Hoch-
schulen

Um die wachsenden Finanzierungsschwierigkeiten im Hochschulbereich alsbald zu überwinden, scheinen vor allem folgende Maßnahmen geeignet:

(1) Künftig sollten sämtliche Bauvorhaben, die dem Aus- und Neubau des Gesamthochschulbereichs dienen, als Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen“ im Sinne von Artikel 91 a des Grundgesetzes angesehen werden. Die für die kommenden Jahre anzustrebende Entwicklung zur Gesamthochschule läßt es nicht mehr zu, nur die Universitäten und Technischen Hochschulen als wissenschaftliche Hochschulen im Sinne von Artikel 91 a des Grundgesetzes zu behandeln. Die obigen Empfehlungen für die Bildung von Gesamthochschulen können nur verwirklicht werden, wenn die Investitionen für den Gesamtbereich einheitlich geplant und von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden.

Erstreckung
der Gemein-
schaftsaufgabe
auf Gesamt-
hochschul-
bereich

(2) Nach Artikel 91 a des Grundgesetzes werden die Ausgaben für den Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hoch-

schulen vom Haushaltsjahr 1970 ab vom Bund und von den Ländern je zur Hälfte getragen. Diese Aufteilung der Investitionsaufwendungen im Hochschulbereich entspricht dem Grundgedanken der gemeinschaftlichen Erfüllung einer Aufgabe durch zwei gleichberechtigte Partner.

Flexible
Kostenauf-
teilung

Die Erfahrung zeigt jedoch, daß insbesondere einzelne kleine oder finanzschwache Länder die Hälfte der Kosten für den Ausbau und Neubau der Hochschulen schon heute nicht aufbringen können. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der wachsenden fortdauernden Ausgaben sollte geprüft werden, ob die im Grundgesetz verankerte Teilung der Mittel für Hochschulbauten zwischen Bund und Sitzland je zur Hälfte aufrechterhalten bleiben kann und nicht einer flexibleren Regelung weichen muß.

Lastenausgleich
für
Hochschulen

(3) Auch die fortdauernden Ausgaben für die Hochschulen, die in den kommenden Jahren in den einzelnen Ländern unterschiedlich ansteigen werden, erfordern einen elastischeren Finanzausgleich. Ob ein Sonderausgleich für Hochschullasten als Ergänzung zum allgemeinen Finanzausgleich unter den Ländern aus diesen Schwierigkeiten herausführt, erscheint zweifelhaft. Es sollte aber geprüft werden, ob ein Lastenausgleich zwischen Bund und Ländern zum Erfolg führt.

Beteiligung des
Bundes an
fortdauernden
Ausgaben

Hierzu ist zunächst festzustellen, ob mit den vorhandenen Regelungen im Grundgesetz die Finanzausstattung der Länder zur Erfüllung dieser Aufgaben verbessert werden kann. Weiter wird in diesem Zusammenhang zu überlegen sein, ob der Bund an den fortdauernden Ausgaben der Gesamthochschulen beteiligt werden sollte.

G. III. Planung im Hochschulbereich

III. 1. Planungsebenen

Die Vielfalt und das Ausmaß der durch die empfohlene Umwandlung und Erweiterung des Hochschulbereichs zu bewältigenden Maßnahmen machen eine umfassende und zugleich detaillierte Planung in diesem Bereich unerlässlich. Eine rationelle Durchführung der Planungsarbeiten erfordert es, die Planungsaufgaben so zu verteilen, daß unnötige Überschneidungen und Doppelarbeiten vermieden werden. Es wird empfohlen, Hochschulen, Länder und Bund bei der Planung möglichst eng miteinander zu verbinden.

Planungsver-
bund